

## **Stadt Brake (Unterweser)**

### **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Brake (Unterweser)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 22a, 24 und 90 des Achten Buches zum Sozialgesetzbuch vom 11.09.2012 in der Fassung vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 in der Fassung vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung vom 06.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Brake (Unterweser) unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen in ihrer Trägerschaft.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte ihre Hauptwohnung im Gebiet der Stadt Brake (Unterweser) haben. Soweit Betreuungsplätze nicht für die Betreuung dieser Kinder benötigt werden, kann über die Aufnahme von Kindern entschieden werden, die selbst oder deren Sorgeberechtigte ihre Hauptwohnung nicht im Gebiet der Stadt Brake (Unterweser) besitzen.

#### **§ 2**

##### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr ist nach Einkommensgruppen und Zahl der Familienangehörigen sozial gestaffelt. Ferner ist sie nach Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme der Kindertagesstätte sowie der Nutzung zusätzlicher Leistungen (Sonderdienste, Früh- und Spätdienste) berechnet.
- (2) Besuchen mehrere Kinder der Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Braker Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Gebühr beim zweiten Kind um 50 % und beim 3. und jedem weiteren Kind um 75 %. Beitragsfreie Kinder bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- (3) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Anlage 1 - Kinder in Kindergartengruppen - und der Anlage 2 – Kinder in Krippengruppen -. Die Gebühr berechnet sich als Monatsgebühr entsprechend der in Anspruch genommenen Betreuungszeit bzw. Sonderöffnungszeit. Eine Bemessung nach Tagen erfolgt nicht.
- (4) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile der Satzung.

(5) Die Gebühr für Hortbetreuung ist nach Einkommensgruppe und Zahl der Familienangehörigen gestaffelt. Es wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Betreuungszeit im Jahr eine Gebühr für 5 Stunden Betreuungszeit erhoben (analog Anlage 1 - Kindergärten). Bei einem zeitlich reduzierten Betreuungsangebot der Stadt wird die Gebühr entsprechend reduziert.

(6) Bietet die Stadt an, dass sich mehrere Kinder in der Kalenderwoche einen Betreuungsplatz teilen, wird die Gebühr quotall nach der Anzahl der Betreuungstage je Woche berechnet.

(7) Kinder in altersübergreifenden Kindergartengruppen unter 3 Jahren sind von der Beitragsfreiheit nicht erfasst. Gleiches gilt für Kinder nach der Einschulung in altersübergreifenden Gruppen mit Hortplätzen.

### **§ 3**

#### **Familienangehörige**

(1) Familienangehörige sind Eltern und diejenigen Kinder, gegenüber denen die Eltern unterhaltspflichtig sind. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hat.

(2) Als Familienangehörige gelten auch Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, die gegenüber den Kindern unterhaltspflichtig sind.

### **§ 4**

#### **Einkommen/Einkommensermittlung**

(1) Als Einkommen gilt die Summe der von den Familienangehörigen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Kindergartenjahres erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten ist nicht zulässig.

Zum Einkommen gehören steuerfreie Einkünfte, Leistungen aus der Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und dem Arbeitsförderungsgesetz. Weiterhin Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und Unterhaltszahlungen sowie Elterngeld nach dem BEEG, soweit es die anrechnungsfreien Beträge nach § 10 BEEG übersteigt.

(2) Das Einkommen ist der Einrichtung von den Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten nachzuweisen. Dies erfolgt grundsätzlich durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder des Leistungsbescheides, ansonsten durch andere geeignete Unterlagen (z. B. Jahresverdienstbescheinigung). Steht das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres noch nicht fest, so haben die Sorgeberechtigten die Einkommenshöhe in anderer Weise nachzuweisen.

(3) Das Einkommen ist jährlich nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten zu erbringen.

(4) Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte, die das Einkommen nicht nachweisen, werden der Einkommensstufe 7 zugeordnet.

## § 5

### Festsetzungszeitraum

- (1) Die Gebühr wird grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenjahres festgesetzt. Ausnahmen regelt § 7 der Satzung.
- (2) Verringert oder erhöht sich die Bemessungsgrundlage im Laufe des Kindergartenjahres, ist die Gebühr mit Wirkung auf den Folgemonat neu festzusetzen. Gleiches gilt für eine Veränderung der Zahl der Familienangehörigen.
- (3) Der Nachweis ist in allen Fällen von den Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten/dem Gebührenschuldner zu führen.
- (4) Bei Vollendung des 2. Lebensjahres besteht der Anspruch auf Bereitstellung eines Kindergartenplatzes. Krippenkinder, denen kein Platz in der Einrichtung im Kindergartenbereich bereitgestellt werden kann, zahlen ab dem 1. des Folgemonats den Beitrag für einen Kindergartenplatz.

## § 6

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die die Einrichtung besuchen. Daneben ist derjenige, der die Aufnahme von Kindern in Einrichtungen veranlasst ebenso Gebührensschuldner.
- (2) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden gebührenmäßig wie Ehegatten erfasst, wenn beide Personen Eltern des Kindes sind.

## § 7

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den Kindergarten. Bei Aufnahme bis zum 15. des laufenden Monats ist die volle Gebühr zu entrichten, bei Aufnahme nach dem 15. des laufenden Monats ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, zu dessen Ende ein Kind aus der Einrichtung entlassen wird. Soweit im Einzelfall für einen Zeitraum von bis zu einem Monat entweder die Einrichtung geschlossen wird oder die Leistung ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen wird, bleibt die Gebührenpflicht bestehen.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat kann, auf schriftlichen Antrag, die Gebühr für diesen Zeitraum erlassen werden. Die Abwesenheit muss aus Gründen erfolgen, die in der Person des Kindes oder der Situation der Familie liegen. Bei Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung notwendig. Über den Antrag entscheidet die Stadt Brake. Ein Anspruch auf Gebührenerlass besteht nicht.
- (4) Eine Kündigung eines Platzes ist aus Gründen möglich, die in der Person des Kindes oder der Situation der Familie liegen. Eine Kündigung ist nicht notwendig bei Beginn der Schulzeit für Kinder.

(5) Kommt der Gebührenschuldner der Verpflichtung zur Begleichung der Gebühren nicht nach, ist eine Abmeldung im Rahmen des Kindergartenjahres mit sofortiger Wirkung durch den Träger der Einrichtung möglich. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn der Gebührenschuldner mit zwei Monatsbeträgen im Rückstand ist und die Gebühr nach einer Mahnung und schriftlichen Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entrichtet.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

Die zu zahlende Gebühr wird durch Leistungsbescheid festgesetzt und ist monatlich nachträglich jeweils bis zum letzten Tag im laufenden Monat fällig.

## **§ 9**

### **Leichtfertige Abgabenverkürzung, Abgabengefährdung**

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der in § 16 Abs. 1 NKAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

## **§10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2015 außer Kraft.

Stadt Brake (Unterweser), 6. September 2018

Michael Kurz  
Bürgermeister